

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Ordnung der Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30.10.2001	54
Richtlinien über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telekommunikationsgebühren	55

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	57
Freie Mitarbeiterstellen	58
Freie Pfarrstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	59
Freie Mitarbeiterstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	60

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dienstiegel für die Ev. Grundschule Nordhausen	61
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Kapellendorf, Dreißigacker, Greußen, Ballstädt, Albersdorf, Göschwitz, Leutra, Maua, Borxleben, Pferdsdorf (Rhön), Kirchgemeindeverband Fahner Land, Utenbach, Reschwitz, Knobelsdorf, Willerstedt und Hochenleuben	61

HINWEISE

Berichtigung	66
--------------	----

Beilage

Jahresinhaltsverzeichnis 2001

A. Gesetze und Verordnungen

Ordnung der Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 30.10.2001

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 der Verfassung in Ausführung des Beschlusses der Landessynode vom 14.11.1998 folgende Ordnung der Kammer für Sozialethik beschlossen:

Präambel

- (1) Die Kirche Jesu Christi ist von dem Glauben bestimmt, dass jeder Mensch ein einmaliges Geschöpf Gottes und darin Gottes Ebenbild ist, das als unverwechselbare Persönlichkeit ein unveräußerliches Recht auf ein menschenwürdiges Leben hat, und dessen Zukunft über alle menschlichen Möglichkeiten hinaus in Gottes Hand steht. Die Würde und das Lebensrecht eines jeden Menschen sind unantastbar.
- (2) Daraus folgt der diakonische Auftrag der Kirche. Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie ist also unverzichtbar, um das Evangelium von Jesus Christus zu den Menschen zu bringen, mehr noch: um es gemeinsam in seiner versöhnenden, helfenden, heilenden, befreienden, wiederherstellenden und integrativen Kraft zu erfahren. Diakonie hat ihren Grund und Anfang in der bedingungslosen Hinwendung Gottes zu allen Menschen, wie sie Jesus Christus gelebt und uns aufgetragen hat. Zugleich erfüllt Diakonie einen gesellschaftlichen Auftrag zur fachlich qualifizierten Begleitung hilfsbedürftiger Menschen in einer Solidargemeinschaft, in der jeder Mensch in Würde und nach seinen Möglichkeiten selbst bestimmt und selbständig leben kann.
- (3) Dieser diakonische Auftrag der Kirche ist nicht unumstritten. Es werden zunehmend sozialethische Modelle diskutiert, welche die Würde eines jeden Menschen nicht als Gabe Gottes und „Zweck in sich selbst“ anerkennen, sondern sog. gesellschaftlichen Interessen unterzuordnen suchen. Eine kritische und offensive Auseinandersetzung mit solchen Denkweisen und Programmen gehört zu den unaufgebbaren Aufgaben der Kirche. In diesem Zusammenhang hat sich Kirche auch den aus der Bioethik in ihren unterschiedlichen Ausprägungen herrührenden Fragen zu stellen.

§ 1

Ziel, Aufgaben

- (1) Die Kammer für Sozialethik hat das Ziel, dem in der Präambel formulierten diakonischen Auftrag der Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft mit evangelisch-sozialethischer Kompetenz zu dienen. Dies geschieht insbesondere durch
 - das rechtzeitige Aufgreifen exemplarischer sozialethischer Fragen,
 - den Dialog zwischen biblisch-theologischen Glaubens- und Handlungsgrundsätzen und humanwissenschaftlichen, ethischen und sozialpolitischen Positionen,
 - die Information von Landeskirchenrat, Landessynode, Kreissynoden und Gemeinden sowie von Organen und Mitgliedern des Diakonischen Werkes,
 - die Erarbeitung sozialethischer bzw. sozialpolitischer Handlungsperspektiven in Form von Stellungnahmen und Empfehlungen der Landeskirche,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und andere Formen von Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Arbeit der Kammer erfolgt im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Die Kammer ist in ihrer Arbeit dem Landeskirchenrat verantwortlich.

§ 2

Zusammensetzung, Berufung, Amtsperiode

- (1) Die Kammer für Sozialethik besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Ihr gehören an
 1. aus dem Landeskirchenrat der Dezernent oder die Dezernentin für Diakonie und Seelsorge als geborenes Mitglied,
 2. zwei von der Landessynode zu wählende Mitglieder,
 3. ein Mitglied der Synode der EKD,
 4. vier Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Diakonischen Werk,
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Akademie Thüringen,
 7. bis zu acht Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen Gesundheitswesen, Informatik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Ökologie, Volkswirtschaft, Recht, Soziologie.
- (2) Die Mitglieder gemäß Ziffer 3 und 7 werden vom Landeskirchenrat berufen; die Mitglieder gemäß Ziffer 4 werden auf Vorschlag des Diakonischen Werkes in Abstimmung mit seinen Fachverbänden vom Landeskirchenrat berufen; das Mitglied gemäß Ziffer 5 wird im Einvernehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom Landeskirchenrat berufen; das Mitglied gemäß Ziffer 6

wird im Einvernehmen mit der Evangelischen Akademie Thüringen vom Landeskirchenrat berufen.

- (3) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 3

Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Die Kammer für Sozialethik wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und einen geschäftsführenden Sekretär oder eine geschäftsführende Sekretärin für die Dauer einer Amtszeit.
- (2) Dem Vorsitz obliegt
- die Vorbereitung der Sitzungen gemeinsam mit dem Sekretär oder der Sekretärin,
 - die Leitung der Sitzungen,
 - die Vertretung der Kammer gegenüber kirchlichen Organen,
 - die Vertretung der Kammer in Abstimmung mit dem Dezernenten oder der Dezernentin für Diakonie und Seelsorge gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der geschäftsführende Sekretär oder die Sekretärin führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Kammer - in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden - in der Fachöffentlichkeit.

§ 4

Beauftragung, Berichterstattung

- (1) Die Kammer für Sozialethik erhält Arbeitsaufträge vom Landeskirchenrat.
- (2) Die Kammer kann sich darüber hinaus selbst Aufgaben stellen.
- (3) Sie erstellt regelmäßig Berichte über ihre Arbeit.
- (4) Sie leitet ihre Arbeitsergebnisse dem Landeskirchenrat zu, der sie für die Öffentlichkeit freigibt.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Die Kammer für Sozialethik tagt bei Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Vorsitzende oder der Dezernent für Diakonie und Seelsorge oder mindestens fünf Mitglieder beantragen.
- (2) Die Kammer wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, in der Regel 14 Ta-

ge vor dem Sitzungstermin, einberufen. Diese Frist kann in besonderen Fällen verkürzt werden.

- (3) Die Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (4) Von jeder Sitzung wird durch den Sekretär ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder zu versenden ist. Widerspruch kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Die Kammer bildet im Bedarfsfall Ausschüsse und kann weitere Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Kammer kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 6

Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Kammer für Sozialethik vom Landeskirchenrat abgeändert werden.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft.

Eisenach, den 30.10.2001
(3520)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. C. Kähler
Landesbischof*

**Richtlinien über die Abrechnung
von dienstlichen und privaten
Telekommunikationsgebühren**

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 17 der Verfas-

sung in seiner Sitzung am 8. Januar 2002 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Pastorinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, nachfolgend Mitarbeiter genannt.

Diese Richtlinien gelten für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, die Superintendenturen und die Kirchgemeinden, nachfolgend Anschlussinhaber genannt.

2. Aufzeichnungspflicht

Dienstlich veranlasste Verbindungsentgelte (Telefon und Internet) sind in den Fällen der Nr. 3 und 4 dieser Richtlinien durch Nachweis zu ermitteln. Telekommunikationsgebühren sind nach Abzug der dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte von den Mitarbeitern persönlich zu tragen.

a) Einzelaufzeichnung der dienstlichen Gespräche

Der Ersatz der Verbindungsentgelte setzt voraus, dass die Mitarbeiter die dienstlich veranlassten Gespräche und Internetnutzungen und die auf sie entfallenden Gebühren anhand des Einzelbindungsnachweises der Telefongesellschaft nachweisen. Aufzuzeichnen sind jeweils Tag, Rufnummer und Dauer der Verbindung sowie das Verbindungsentgelt (Einzelbindungsnachweis, detaillierte Abrechnung der Telefongesellschaft).

Bei dienstlich veranlassten Nutzungen können Pastorinnen und Pfarrer sowie alle in der Lebens- und Schuldnerberatung tätigen anderen kirchlichen Mitarbeiter (z.B. Schwangerschafts-, Sucht-, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberatung) zur Wahrung des Seelsorge-, Beicht- und Privatgeheimnisses vor Weiterleitung des Einzelbindungsnachweises zwecks Abrechnung der Telekommunikationsgebühren ggf. die letzten drei Ziffern der entsprechenden Telefon- und Faxnummern unkenntlich machen. Privatgespräche dürfen vollständig unkenntlich gemacht werden.

b) Nachweis über einen repräsentativen Zeitraum

Gesprächsgebühren können auch dann erstattet werden, wenn die Mitarbeiter für einen repräsentativen Zeitraum (Erhebungszeitraum) von drei Monaten Aufzeichnungen geführt haben. Diese Aufzeichnungen gelten solange, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Die Verhältnisse ändern sich insbesondere dann wesentlich, wenn der Mitarbeiter einen neuen Arbeitsplatz oder einen neuen Dienstauftrag erhält. Die Aufzeichnungen sind zu Prüfungszwecken für die Dauer

von 10 Jahren vollständig und zeitgerecht geordnet aufzubewahren.

- c) Pauschale Schätzung des dienstlichen Gebührenanteils
 Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlaßte Telekommunikationsaufwendungen an, können aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens 20 € monatlich ersetzt werden.

3. Der Dienstanschluss am Arbeitsplatz

Von dieser Regelung ist insbesondere der Dienstanschluss im Pfarramt betroffen, den die Kirchgemeinde der Pastorin oder dem Pfarrer zur Verfügung stellt, sowie alle übrigen Dienstanschlüsse in Einrichtungen, Werken und Ämtern der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Alle privat anfallenden Telekommunikationsgebühren sind dem Anschlussinhaber zu erstatten. Sofern der Dienstapparat auch von der Wohnung der Mitarbeiter aus genutzt werden kann und kein separater ausschließlich privat genutzter Anschluss vorhanden ist, haben die Mitarbeiter außerdem die Hälfte der monatlichen Grundgebühr an den Anschlussinhaber zu erstatten.

4. Dienstliche Telekommunikationsaufwendungen vom Privatanschluss der Mitarbeiter

Ist kein dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung der Mitarbeiter vorhanden, so werden nur die dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte ersetzt.

Die Erstattung der entsprechenden anteiligen Einrichtungsgebühr und Grundgebühr erfolgt nicht.

Die dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte sind gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie zu ermitteln.

5. Dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung der Mitarbeiter (sog. Dienstanschluss)

Ein dienstlicher Zweitanschluss liegt vor, wenn am Arbeitsplatz ein Dienstanschluss vorhanden ist und in der Wohnung neben einem eigenen privaten Telefonanschluss ein dienstlicher zusätzlicher Dienstanschluss vorhanden ist.

Nur bei besonderem Bedarf darf in Kirchgemeinden und Superintendenturen mit Genehmigung des Kreiskirchenamtes und bei landeskirchlichen Dienststellen und Werken mit Genehmigung des Landeskirchenrates ein dienstlicher Zweitanschluss eingerichtet werden.

Der dienstliche Zweitanschluss in der Wohnung der Mitarbeiter dient ausschließlich der dienstlichen Nutzung. Den Mitarbeitern ist es untersagt, diesen Telefonanschluss privat zu benutzen. Wurde der Telefonanschluss als dienstlicher Zweitanschluss in der Wohnung eingerichtet und wird er ausschließlich für dienstlich veranlasste Gespräche genutzt, so erfolgt die Erstattung folgender dem Anschlussinhaber in Rechnung zu stellender Ausgaben:

- Einrichtung des Telefonanschlusses, der Telefonanlage, des (Telefon-) Gerätes bzw. des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes
- die laufenden Telefongebühren (monatlicher Grundpreis für den Telefonanschluss und die Verbindungsentgelte).

6. ISDN-Anschluss

Bei einem ISDN-Anschluss sind mehrere gleichzeitige Nutzungen möglich (z.B. privat und beruflich genutzte Telefonnummern, Internet- und Faxanschluss). Es handelt sich um einen Anschluss.

Es gelten die Regelungen zu Nr. 3 bis 5 dieser Richtlinien entsprechend.

7. Mobiltelefon (Handy)

Es gelten die Regelungen zu Nr. 2 und 4 dieser Richtlinien entsprechend für die dienstliche Nutzung eines privaten Mobiltelefons. Abweichend von Nr. 4 der Richtlinien kann die Grundgebühr ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte dadurch wirtschaftlicher sind.

Nur bei besonderem Bedarf darf in Kirchgemeinden und Superintendenturen mit Genehmigung des Kreiskirchenamtes und bei landeskirchlichen Dienststellen und Werken mit Genehmigung des Landeskirchenrates der dienstliche Anschluss für das Mobiltelefon eingerichtet werden. Es gelten die Ziffern 2. und 5. der Richtlinien entsprechend.

8. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinien über die Abrechnung von dienstlichen und privaten Telefongesprächen vom 22. Februar 2000 (ABl. S. 40 f.).

Eisenach, den 8. Januar 2002
(6514-01)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. C. Kähler
Landesbischof*

nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Berga a.d.E.:

Die Pfarrstelle Berga a.d.E. mit den Gemeinden Albersdorf, Clodra und Wernsdorf ist mit rd. 1.000 Gemeindegliedern und 4 Kirchen eine 100 %-Stelle. Dienst- und Wohnsitz ist das Pfarrhaus Berga a.d.E.

Lage:

Berga a.d.E. ist eine Kleinstadt mit ca. 4.000 Einwohnern in reizvoller Lage im Elstertal. Am Ort sind Kindergärten, Grund- und Regelschule; Gymnasium in Greiz und Weida (Bus- und Zugverkehr). Verschiedene Arzt- und Zahnarztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

Kirchen:

Die Kirchen befinden sich in gutem Zustand und sind teilweise mit Heizungen ausgestattet. In der St. Erhard-Kirche Berga muss die Orgelreparatur noch abgeschlossen werden. Es existieren 4 kirchliche Friedhöfe.

Gottesdienste:

St. Erhard-Kirche, Berga - wöchentlicher Gottesdienst Wernsdorf und Clodra jeweils 14-tägig im Wechsel Albersdorf nur in den Sommermonaten

Pfarrhaus:

Das Haus ist teilweise saniert, Heizung mit Öl oder festen Brennstoffen. Amtszimmer, Gemeinderaum, Toiletten und Teeküche befinden sich im Erdgeschoss. Die Pfarrwohnung hat 6 Zimmer, Küche und Bad (134,56 m²). Die Hofgebäude haben Garage und Nebenglass. Ein großer Garten, der auch für Gemeindefeste genutzt wird, ist vorhanden.

Mitarbeiter:

- Organistin ohne Anstellung
- ehrenamtliche Helfer zu besonderen Gemeindeveranstaltungen
- z. Zt. zwei ABM-Mitarbeiterinnen für Seniorenbesuchsdienste bis Juli 2002 angestellt

Kirchliches Leben:

Kinderstunde
Junge Gemeinde, Seniorenkreis
Bastel- und Gesprächskreis - ehrenamtlich geleitet

Erwartungen:

Die Kirchgemeinde wünscht sich eine/einen Pastorin/Pfarrer, die/der Aufgeschlossenheit und Geduld für den Gemeindeaufbau mitbringt.

Uns liegt besonders die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Herzen.

Zu Ebeleben:

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Berga a.d.E.*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Albersdorf, Clodra und Wernsdorf, im 1. Erledigungsfall
2. *Ebeleben*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Rockensußra und Rockstedt, im 1. Erledigungsfall
3. *Lauscha*, Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall
4. *Steinbach*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit der Kirchgemeinde Meimers, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 4. sind bis zum Ende des Folgemonats

Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle ist infolge eines Pfarrstellenwechsels ab 01.02.2002 vakant und kann sofort wieder besetzt werden. Sie umfasst das Kirchspiel Ebeleben mit den Kirchgemeinden Ebeleben (670 Gemeindeglieder), Rockensußra (220 Gemeindeglieder), Rockstedt (210 Gemeindeglieder) und aufgrund von Strukturmaßnahmen spätestens ab dem Jahr 2003 auch Allmenhausen (220 Gemeindeglieder) und Billeben (30 Gemeindeglieder).

Zur Zeit gibt es drei, ab dem Jahr 2003 vier Predigtstätten. Gottesdienste finden in Ebeleben wöchentlich, sonst 14-tägig statt. Die Entfernungen zu den einzelnen Orten betragen jeweils 3 bis 5 km.

Ort:

Ebeleben, ein kleines Städtchen am Nordrand des Thüringer Beckens, liegt 15 km von der Kreisstadt Sondershausen, 50 km von Erfurt und 20 km von Mühlhausen entfernt. In der Stadt sind vorhanden Kindergarten, Grundschule und Regelschule (Gymnasien in Schlot-heim und Sondershausen) sowie Ärzte und Zahnärzte, Apotheke, Post, Freibad und verschiedenste Handwerksbetriebe und Verkaufseinrichtungen. Außerdem bestehen hier an kirchlichen Einrichtungen das Karl-Marien-Haus, eine Fördereinrichtung und Wohnheim für Menschen mit Behinderung und eine Werkstätte für Behinderte.

Baulicher Zustand der Gebäude:

Die Kirchen sind in einem guten Zustand, das Pfarrhaus in Ebeleben ebenso. Es liegt gegenüber der Kirche in der Ortsmitte. Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume (Amtszimmer, großer Gemeindesaal, Gemeindküche, Christenlehrerraum und Büroräume). Die Dienstwohnung in der ersten Etage ist abgeschlossen und geräumig (156 m²). Zu ihr gehören 5 Räume, eine Küche, ein Bad und eine Dusche. Die Wohnung ist zentral geheizt.

Das Pfarrhaus in der Kirchgemeinde Rockensußra ist derzeit fremdvermietet. Im Pfarrhaus Rockstedt wohnt der Jugendwart.

Bestehende Gruppen und Kreise:

Ökumenischer Kirchenchor, Seniorenkreis, Frauenkreis in einigen Gemeinden, Krabbelgruppe, Christenlehregruppen, Vorkonfirmanden- und Konfirmandengruppe, Betreuung von Kindern in fast allen Ferien, Posaunenchor (in Rockensußra). Christenlehre erteilen Mitarbeiter. Der Organistendienst liegt in den Händen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern. Für die Arbeit mit Jugendlichen ist ein übergemeindlich angestellter Jugendwart mit zuständig.

Amtshandlungen im Jahr 2000:

Taufen:	7
Konfirmationen:	8
Trauungen:	5
Bestattungen:	16

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen, dynamischen Pfarrer bzw. Pastorin, der/die Erfahrungen in der Führung von Landgemeinden hat und vertraut ist mit den damit verbundenen Problemen und Besonderheiten. Zugleich erwarten wir von ihm/ihr eine lebendige Gemeindegliederarbeit und hohe Kompetenz bei Gottesdienst, Verwaltung und in Bauangelegenheiten. Dazu gehören die monatliche Leitung von zwei Frauenkreisen und einem Seniorenkreis, sechswöchentlich die Gestaltung von Familiengottesdiensten, die 14-tägige Leitung der Jungen Gemeinde und der wöchentliche Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht (insgesamt 3 Gruppen) sowie Senioren- und Hinterbliebenenbetreuung und die Anleitung von Mitarbeitern und Helfern.

Eine musikalische Begabung des Bewerbers/der Bewerberin wäre wünschenswert.

Zu Lauscha:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 2001

Zu Steinbach:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 2001

- Der Oratorienchor
- Die Bachkantorei
- Der Posaunenchor
- Der Gemeindekirchenrat

Eisenach, den 23.01.2002
(4443/23.01.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Freie Stelle für eine/n
A-Kirchenmusiker/in**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rudolstadt möchte zum 1. Juli 2002 ihre A-Kirchenmusikerstelle neu besetzen.

Rudolstadt ist eine traditionsreiche Residenzstadt in reizvoller Umgebung am Tor zum Thüringer Wald mit ca. 27.000 Einwohnern.

Alle Schularten und ein eigenes Theater mit Orchester sind am Ort. Vielfältige musikalische Aktivitäten (Tanz & Folkfestival, Schlossfestspiele, Sinfoniekonzerte u. a.) sind eine Herausforderung für die Kirchenmusik.

Rudolstadt ist Sitz der Superintendentur.

Die Kirchengemeinde umfasst 3.500 Mitglieder, die auf einen neuen Kantor warten, der in Zusammenarbeit mit 3 Pfarrern, 2 Katechetinnen und einer Diakonin die Gemeinde weiterhin aufbaut.

Die Kirchengemeinde hat 2 Kirchen. In der Stadtkirche steht eine in der Planungsphase der Restaurierung befindliche Ladegast-Orgel von 1882 (III/36) und eine Chororgel von 1970 (I/P 7). In der Lutherkirche befindet sich eine 1999 vollständig restaurierte Steinmeyer-Orgel von 1906 (II/27).

In den Gemeindesälen der beiden Kirchen befindet sich jeweils ein Flügel, eine reichhaltige Notenbibliothek ist ebenfalls vorhanden.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Thüringer Symphonikern.

Auf die Arbeit mit dem neuen Kantor freuen sich:

Zum Dienst in der Kirchgemeinde gehören:

- Orgelspiel (im Wechsel mit nebenberuflichen Organisten) zu den Gottesdiensten, zu Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Gemeinde
- Ausgestaltung der Gottesdienste durch Einbeziehung der musikalisch wirkenden Gemeindegruppen
- Leitung des ökumenischen Oratorienchores und der Kantorei
- Regelmäßige Aufführung großer Chorwerke und Konzerte
- Leitung des Posaunenchores und Gewinnung und Ausbildung neuer Bläser
- Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses für die Chöre und Orgeln
- Aufbau und Pflege einer Kinder- und Jugendkantorei

Eine dienstliche Mietwohnung (109 m²) in sehr attraktiver, zentraler Lage kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Vergütung bestimmt sich nach der kirchlichen Vergütungsordnung (KAVO).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 15.03.2002 an den Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt.

Die Vorstellungstermine sind am 25.04. und 02.05.2002 in Rudolstadt.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer H.-J. Günther, Tel.: 03672/422369

Sup. R. Werneburg, Tel.: 03672/48960

LKMD E. Reuter, Tel.: 03641/422049

Freie Mitarbeiterstelle im gemeindepädagogischen Dienst Superintendentur Eisenberg

Die Superintendentur Eisenberg sucht für die Region Stadtroda eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst (die Arbeit an Kindern und Jugendlichen).

Zu den Aufgabengebieten gehört die Arbeit mit Kindergruppen in Stadtroda und in den benachbarten Pfarrämtern, die Mitarbeit bei Konfirmandentagen und Konfirmandenrüstzeiten und die Leitung von Jugendgruppen. Es geht dabei um die Förderung bestehender Kreise, aber auch um den Aufbau neuer Gruppen.

Die Pfarrer der Region, der Kreisjugendpfarrer und die ehrenamtlichen Mitarbeiter freuen sich auf gute Zusammenarbeit. In

Stadtroda ist auch der CVJM tätig und ist an einer vernetzten Zusammenarbeit interessiert.

Bei der Suche einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evang.-Luth. Superintendentur Eisenberg
Oststraße 3, 07607 Eisenberg, Tel. 036691/43428

**Freie Pfarrstellen
und Mitarbeiterstellen der
Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5436-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

**Kirchenkreis Egeln
II. Pfarrstelle Aken**

5 Predigtstätten, 1.665 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

**Kirchenkreis Halberstadt
III. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Halberstadt**

Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Stellenumfang 75 %
Dienstwohnung nicht vorhanden

**Kantorkatechetin/Kantorkatechet
für die Region Loburg/Leitzkau
des Kirchenkreises Elbe-Fläming**

Der Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht zum baldigen Beginn

eine Kantorkatechetin/ einen Kantorkatecheten für die Region Loburg/Leitzkau (Kantor mit C-Abschluß).

Diese Stelle könnte auch für ein Ehepaar attraktiv sein (je 50 %).

Wir wünschen uns Mitarbeiter, die:

- Freude und Engagement für Kinder- und Familienarbeit mitbringen
- Singen und Musizieren mit Kindern und Erwachsenen als Teil der Gemeindegemeinschaft verstehen
- Kinder und Jugendliche zum Glauben an Jesus Christus einladen und sie auf ihrem Weg begleiten
- bestehende Gruppen weiterführen und neue Akzente setzen
- ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und anleiten wollen

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit
- eine 100 %ige Stelle
- ein freundliches, flexibles Team (zwei Pfarrer, eine Sozialpädagogin und Ehrenamtliche).

Stellenbeschreibung:

50 % gemeindliche Arbeit mit Kindern in der Region Loburg/Leitzkau:

- kontinuierliche wöchentliche Kinderarbeit in zwei bis drei Zentren
- Planung und Durchführung von Projekten in der Region wie Kindertage, Familiengottesdienste, -freizeiten,
- Öffentlichkeitsarbeit und missionarische Aktionen
- Gewinnung und Schulung von Mitarbeitern

50 % Kantorendienst in der Region Loburg

- musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen
- Chor- und Konzertarbeit
- Aufbau eines Kindersinge- und/oder Instrumentalkreises
- Schulung und Anleitung von Ehrenamtlichen

Ihre Bewerbung (mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnissen) richten Sie bitte an:

Herrn Superintendenten W. Schmidt

Kirchenkreis Elbe-Fläming
Oberstr. 72
39291 Burg

Nähere Auskünfte erhalten Sie in der Superintendentur (Tel.: 03921/942374) oder bei Pfr. Struz (Tel.: 039245/2345).

**Referentin/Referent für Jugendarbeit
im Kirchenkreis Südharz**

Der Kirchenkreis Südharz sucht zum 1. August 2002 eine/einen Referentin/Referenten für Jugendarbeit im Kirchenkreis mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %.

Erwartet werden:

- eine Multiplikatorin/ein Multiplikator für die ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Bildung und Begleitung von Jugendgruppen
- Fachberatung der Mitarbeiter und Gremien in jugendrelevanten Fragen
- Jugendgottesdienste, Freizeiten, Großveranstaltungen
- Planungsverantwortung im Bereich der Jugendarbeit, Ressourcen verwalten
- Projektentwicklung
- Interessenvertretung, Gremienarbeit nach außen, jugendpolitische Vertretung

Anforderungsprofil:

- gemeindepädagogische/sozialpädagogische Ausbildung
- Erfahrungen in der Jugendarbeit
- Neugierde in jugendrelevanten Fragen
- Konflikt- und Teamfähigkeit, kontaktfreudig, kreativ und motiviert
- Fähigkeit, komplex zu denken und zu arbeiten, Arbeitsbereiche vernetzen, neue Impulse in der Jugendarbeit setzen

Wir bieten:

- eine Einarbeitungszeit von 3 Monaten
- eigenverantworteten Freiraum für thematische und gruppenorientierte Arbeit
- Team von motivierten Mitarbeitern
- Hilfe bei Wohnungssuche
- Büro mit Ausstattung
- Vergütung nach KAVO IV b

Bewerbungen sind bis zum 15. 3. 2002 erbeten an:
Evangelischer Kirchenkreis Südharz

Ansprechpartner:

Pfarrer Karl-Heinz Nickschick
Telefon: 03631-609915
Kirchenkreis Südharz
Spiegelstr. 12

99734 Nordhausen

**Seelsorgerin/Seelsorger für die Kliniken
der Martin-Luther-Universität Halle
Kirchenkreis Halle-Saalkreis**

Der Evangelische Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht eine/einen Seelsorgerin/Seelsorger für die Kliniken der Martin-Luther-Universität Halle.

Die Voraussetzung für die Stelle ist eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung und die Befähigung, Gruppen zu leiten (Selbsthilfegruppe und Gruppe der Ehrenamtlichen).

In den Kliniken arbeiten zwei evangelische und ein katholischer Seelsorger, denen die Ökumene und die Kontakte zu nichtkonventionell gebundenen Patienten wichtig sind.

Die Mitarbeitenden der Klinik sind Zusammenarbeit gewohnt. Interesse für und mit Patienten zu singen wäre schön. (Keyboard vorhanden)

Stellenumfang: 75 %
Arbeitsbeginn: 15. Juli 2002
Vergütung: nach KAVO
Bewerbungsfrist ist bis zum 31. 3. 2002

Bewerbungsadresse:
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Mittelstr. 14
06108 Halle/S.

E. Amtliche Mitteilungen

**Dienstsiegel für die
Evang. Grundschule Nordhausen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2002 für die in ihrer Trägerschaft stehende Evang. Grundschule Nordhausen das landeskirchliche Siegel mit dem Beizeichen 13 Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Dienstsiegel der Evang. Grundschule Nordhausen unter der Nummer 1145 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Wartburg

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirche in
Thüringen
Beizeichen in der Siegelspitze: 13

Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 18. Januar 2002
(6423: Evang. Grundschule Nordhausen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Kapellendorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.09.2001 für die Kirchgemeinde Kapellendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kapellendorf unter der Nummer 1129 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturmspitze

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kapellendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Kapellendorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Dreißigacker - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Dreißigacker ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dreißigacker unter der Nummer 1130 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dreißigacker
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Dreißigacker)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für
Greußen
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Greußen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Greußen unter der Nummer 1131 eingetragen. Das Siegel hat eine spit-zovale Form.

Siegelbild: Sankt Martin

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Greußen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Greußen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für
Ballstädt
- Gültigkeitserklärung -

Kirchgemeinde Albersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Ballstädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ballstädt unter der Nummer 1132 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Albersdorf)

Siegelbild: Kirche

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ballstädt

Maße: 30 : 42 mm

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Ballstädt)

Neues Kirchgemeindesiegel für
Göschwitz
- Gültigkeitserklärung -

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Göschwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Göschwitz unter der Nummer 1134 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Neues Kirchgemeindesiegel für
Albersdorf
- Gültigkeitserklärung -

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Göschwitz

Maße: 30 : 42 mm

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Albersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Albersdorf unter der Nummer 1133 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Göschwitz)

Siegelbild: Kirchturm

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Legende: Evangelisch-Lutherische

Neues Kirchgemeindesiegel für Leutra
- Gültigkeitserklärung -

Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Leutra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Leutra unter der Nummer 1135 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Leutra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Leutra)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Maua
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Maua ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Maua unter der Nummer 1136 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Maua

Maße:

30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Maua)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Borxleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.2001 für die Kirchgemeinde Borxleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Borxleben unter der Nummer 1137 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Borxleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Januar 2002
(6425: Borxleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Pferdsdorf/Rhön
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 08.01.2002 für die Kirchgemeinde Pferdsdorf/Rhön ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pferdsdorf/Rhön unter der Nummer 1138 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Maria mit Kind
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Pferdsdorf/Rhön
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. Januar 2002
(6425: Pferdsdorf/Rhön)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für den
Kirchgemeindevorband Fahner Land
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2002 für den Kirchgemeindevorband Fahner Land ein Siegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel des Kirchgemeindevorbandes unter der Nummer 1139 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Weinrebe
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeindevorband
Fahner Land
Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 18. Januar 2002
(6426: Kirchgemeindevorband Fahner Land)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für
Utenbach
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2002 für die Kirchgemeinde Utenbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Utenbach unter der Nummer 1140 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Utenbach
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Januar 2002
(6425: Utenbach)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für
Reschwitz
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2002 für die Kirchgemeinde Reschwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Re-

schwitz unter der Nummer 1141 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Eisenach, den 18. Januar 2002
(6425: Knobelsdorf)

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Reschwitz

Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Januar 2002
(6425: Reschwitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Knobelsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2002 für die Kirchgemeinde Knobelsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Knobelsdorf unter der Nummer 1142 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Knobelsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Neues Kirchgemeindesiegel für
Willerstedt
- Gültigkeitserklärung -

Maße:

30 : 42 mm

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2002 für die Kirchgemeinde Willerstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Willerstedt unter der Nummer 1143 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kranich (Wetterfahne)

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Willerstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Januar 2002
(6425: Willerstedt)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hohenleuben
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2002 für die Kirchgemeinde Hohenleuben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hohenleuben unter der Nummer 1144 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hohenleuben

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Januar 2002
(6425: Hohenleuben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

F. Hinweise

Berichtigung

In der Bekanntmachung der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung im Amtsblatt Nr. 12/15. Dezember 2001 muss es richtig heißen:

B. Vikarsbesoldung
(gültig ab 1. Januar 2002)

Eisenach, 19.12.2001
(4211)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt